

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/72B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Annie G. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED] 5th Street, E. [REDACTED] [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist dem vom Landgericht eingeholten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Br. [REDACTED] gefolgt. Dadurch, daß es das später erstattete Privatgutachten des Dr. S. [REDACTED] nicht zum Anlaß für eine erneute Begutachtung genommen hat, ist es entgegen der Ansicht der Beschwerde von keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Eine verfahrensrechtliche Abweichung würde auch nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 35; 431).

Der Fall wirft keine Rechtsfragen zur Anwendung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG auf. Für die ursächliche Verknüpfung von Gesundheitsschaden und Verfolgung genügt Wahrscheinlichkeit (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BEG).

- 3 -

Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu der Frage, ob der Tatrichter sich auf ein achtzehn Monate altes medizinisches Gutachten stützen darf. Es liegt auf der Hand, daß ihm das von Rechts wegen nicht verwehrt ist. Ob die Einholung eines weiteren Gutachtens geboten ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27).

Ma1

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)